



Nr. 15/93

Dortmund, 10.12.1993

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften
an der Universität Dortmund vom 25.11.1993

Seite 1 - 41

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der
Universität Dortmund**

vom 25.11.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die
Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG)
vom 03.08. 1993 (GV.NW. 1993 S. 532 ff.)

hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Qualifikation
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 5	Ziele des Studiums
§ 6	Studienabschnitte und Aufbau des Studiums
§ 7	Inhalte des Studiums
§ 8	Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
§ 9	Leistungsnachweise und ihre Erbringungsformen
§ 10	Praktika
§ 11	Diplom-Vorprüfung
§ 12	Diplomprüfung
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14	Studienplan
§ 15	Studienberatung
§ 16	Promotion
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlage 1	Praktikumsordnung
Anlage 2	Studienplan (Beispiel)

§ 5

ZIELE DES STUDIUMS

Das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft qualifiziert die Absolventen¹ zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vermittelt es ihnen insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

§ 6

STUDIENABSCHNITTE UND AUFBAU DES STUDIUMS

(1) Der Studiengang gliedert sich in das dreisemestriges Grundstudium im Umfang von 60 SWS und das fünfsemestriges Hauptstudium im Umfang von 104 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtstudienbereich 106 SWS (Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«) bzw. 96 SWS (Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«), auf den Wahlpflichtstudienbereich 50 SWS (Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«) bzw. 60 SWS (Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«) sowie auf den Wahlbereich 8 SWS.

(2) Das Grundstudium insgesamt umfaßt die folgenden Pflichtveranstaltungen (60 SWS):

- einführende Veranstaltungen in wissenschaftliches Arbeiten und in fachspezifische Hilfsmittel (4 SWS);
- einführende Veranstaltungen in die *methodologischen* (Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden), *interdisziplinären* (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie) und *pragmatischen* (Handlungsmodalitäten, Praktikumsbegleitung) *Grundlagen* der Erziehungswissenschaft (40 SWS);
- einführende Veranstaltungen in die Grundlagen des »Bildungs- und Sozialwesens« und der »Sondererziehung und Rehabilitation« (16 SWS).

¹ Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Studienordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

(3) Das Hauptstudium im Umfang von 104 SWS gliedert sich in

- das *pflichtmäßige Grundlagenstudium* im Umfang von 46 SWS (Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«) bzw. 36 SWS (Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«);
- das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* im Umfang von 50 SWS (Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«) bzw. 60 SWS (Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«);
- den *Wahlbereich* im Umfang von 8 SWS, der nach freier Wahl belegt werden kann.

(4) Im Hauptstudium muß entweder die Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen« (50 SWS) oder die Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation« (60 SWS) gewählt werden.

4.1 STUDIENRICHTUNG »BILDUNGS- UND SOZIALWESEN«

4.1.1 Das *Grundlagenstudium* umfaßt 46 SWS und gliedert sich in vertiefende, ausgelegte Studien in

- Allgemeiner Pädagogik (16 SWS)
- Erziehungs- und Sozialwissenschaftlicher Methodologie (6 SWS)
- Handlungsmodalitäten einschließlich praxisbezogener Studien (8 SWS)
- Psychologie (8 SWS)
- Soziologie (8 SWS).

4.1.2 Das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* ist handlungsfeldbezogen ausgelegt und umfaßt 50 SWS. Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

- (a) Bildungswesen
- (b) Sozialwesen.

Folgende Handlungsfelder sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

(aa) Studienschwerpunkt »Bildungswesen«

- Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen,
- Bildungsberatung und Bildungssysteme,
- Berufliche Bildung und Weiterbildung,
- Erwachsenenbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,

(bb) Studienschwerpunkt »Sozialwesen«

- Soziale Arbeit und Sozialpolitik,
- Soziale Probleme und Randgruppenarbeit,
- Soziale Dienste und Beratung,
- Altenarbeit,
- Freizeit und Kulturarbeit,
- Frauenstudien.

Die fächer- und fachbereichsübergreifend angebotenen handlungsfeldbezogenen Studien bieten den Studierenden zum einen die Möglichkeit zur Differenzierung und Vertiefung des Studiums; zum anderen haben sie die Aufgabe, berufliche Handlungsprobleme aus pädagogischen Tätigkeitsfeldern im Studium zu thematisieren.

Im Rahmen des studienschwerpunktbezogenen Wahlpflichtstudiums ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit angefertigt werden kann und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum abgeleistet werden muß, mit 20 SWS zu studieren ist, während für das zweite, dritte und vierte Handlungsfeld Studien im Umfang von jeweils 10 SWS nachzuweisen sind. Anstelle des zweiten und dritten Handlungsfeldes mit je 10 SWS kann auch als zweites ein Handlungsfeld mit 20 SWS studiert werden.

Anstelle des vierten Handlungsfeldes kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch ein Fach aus dem folgenden Fächerkatalog gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1.4.2 Diplomprüfungsordnung gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Elektrotechnik
- Englisch
- Geographie
- Hauswirtschaftswissenschaft
- Maschinenbau
- Musik- und Kunsttherapie
- Statistik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Das fakultative Studium dieser Fächer dient dazu, die Studierenden in die Strukturen für pädagogisches Handeln relevanter, nicht-erziehungswissenschaftlicher Fächer einzuführen und den Prozeß der Vermittlung anderer fachwissenschaftlicher mit erziehungswissenschaftlichen Inhalten exemplarisch studierbar zu machen. Die Studieninhalte richten sich auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungs- bzw. Studienordnungen nach dem Lehrangebot für diese Fächer.

4.2 STUDIENRICHTUNG »SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION«

4.2.1 Das *Grundlagenstudium* umfaßt 36 SWS und gliedert sich in schwerpunktübergreifende und schwerpunktspezifische Studien:

- Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte sowie Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation (14 SWS)
- Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Allgemeine Behindertenpädagogik (10 SWS)
- Sonderpädagogische Psychologie (8 SWS)
- Sonderpädagogische Soziologie (8 SWS).

4.2.2 Das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* ist handlungsfeldbezogen ausgelegt und umfaßt 60 SWS. Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

- (a) Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- (b) Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter.

Folgende Handlungsfelder sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

- (aa) Studienschwerpunkt »Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder«

Zielgruppe:

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Kinder
 - geistigbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder
 - körperbehinderte Kinder
 - psychosozial gestörte Kinder
 - sprach-, sprech- und redegestörte Kinder
- (jeweils einschließlich der Schwerst- und Mehrfachbehinderten);

Spezielle Fördermaßnahme:

- Bewegungserziehung
- Kunsttherapie
- Musiktherapie und Rhythmik
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen
- Sprachtherapie.

(bb) Studienschwerpunkt »Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter«

Zielgruppe:

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Jugendliche und Erwachsene
- geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene
- körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene (einschließlich der durch Unfälle und Berufskrankheiten Spätgeschädigten)
- psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene
- sprach-, sprech- und redegestörte Jugendliche und Erwachsene
(jeweils einschließlich der speziellen Probleme im Alter);

Spezielle Fördermaßnahme:

- Berufsausbildung und -umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen
- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- psychomotorische Übungsbehandlung
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen
- Sprachtherapie.

Die schwerpunktbezogenen Studien bieten einerseits die Möglichkeit zur Differenzierung und Vertiefung des Studiums, andererseits werden durch die Schwerpunktbildung spezifische berufliche Handlungsprobleme aus sonderpädagogischen bzw. rehabilitativen Tätigkeitsfeldern im Studium thematisiert.

Im Rahmen des studienswerpunktbezogenen Wahlpflichtstudiums ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit anzufertigen ist und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum abgeleistet werden muß, mit 24 SWS zu studieren ist, während für das zweite, dritte und vierte Handlungsfeld jeweils 12 SWS nachzuweisen sind.

Hat der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine »Zielgruppe« gewählt, sind von ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei »spezielle Fördermaßnahmen« zu studieren; hat der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine »spezielle Fördermaßnahme« gewählt, sind von ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei »Zielgruppen« auszuwählen. Das vierte Handlungsfeld kann beliebig aus allen aufgeführten Handlungsfeldern - auch schwerpunktübergreifend - gewählt werden. Bei Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das vierte Handlungsfeld auch aus der Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen« gewählt werden.

§ 7

INHALTE DES STUDIUMS

(1) Für die Kennzeichnung der Studienabschnitte und Studienbereiche werden in der Studienordnung und im Veranstaaltungsverzeichnis folgende Abkürzungen verwendet:

- **Diplom Erziehungswissenschaft Vordiplom**
(Grundstudium): **DEV 1 - DEV 9**
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«
Grundlagenstudium: **DEG 1 - DEG 6**
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«
Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Bildungswesen,
Handlungsfelder 1 - 5: **DEB H1 - DEB H5**
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen«
Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Sozialwesen,
Handlungsfelder 1 - 6: **DES H1 - DES H6**
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«
Grundlagenstudium: **DSG 1 - DSG 6**
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«
Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Förderung behinderter
und von Behinderung bedrohter Kinder
(Z = Zielgruppe, F = Spezielle Fördermaßnahme): **DSK Z1 - DSK Z5**
DSK F1 - DSK F5
- **Diplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium**
Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation«
Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Bildung und Rehabili-
tation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter
(Z = Zielgruppe, F = Spezielle Fördermaßnahme): **DSE Z1 - DSE Z5**
DSE F1 - DSE F6

(2) Das beiden Studienrichtungen gemeinsame Grundstudium umfaßt die Studienbereiche DEV 1 - DEV 9 mit folgenden zugeordneten Teilgebieten:

- | | | |
|-------|--|--------|
| DEV 1 | <p>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Prinzipien und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS) • Einführung in fachspezifische Hilfsmittel wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS) | 4 SWS |
| DEV 2 | <p>Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Methodologie (2 SWS) • Quantitative sowie qualitative empirische Methoden der Erziehungswissenschaft (2 SWS) | 4 SWS |
| DEV 3 | <p>Erziehungswissenschaftliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische und gegenwärtige Konzeptionen der Erziehungswissenschaft (2 SWS) • Der interdisziplinäre Charakter der Erziehungswissenschaft (2 SWS) • Ideen- und Realgeschichte der Erziehung (4 SWS) • Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten (4 SWS) | 12 SWS |
| DEV 4 | <p>Einführung in die pädagogischen Handlungsmodalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichten und Erziehen (2 SWS) • Beraten (2 SWS) • Innovieren (2 SWS) | 6 SWS |
| DEV 5 | <p>Einführung in die Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die allgemeinen, schul-, berufs-, erwachsenen-, sozial- und vorschulischen, vergleichende und medienpädagogischen Fachrichtungen (fakultativ als Ringveranstaltung) (4 SWS) • Grundlagen der Allgemeinen, Schul-, Berufs-, Erwachsenen-, Sozial- und Vorschul-, Vergleichenden- oder Medienpädagogik (2 SWS) • Ausgewählte Aspekte der schul-, berufs-, erwachsenen-, sozial- und vorschulischen, vergleichenden oder medienpädagogischen Handlungsfelder (2 SWS) | 8 SWS |

DEV 6	Einführung in die Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation:	8 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Behindertenpädagogik (4 SWS) • Einführung in die sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Grundlagenfächer, die Fördermaßnahmen (als Ringveranstaltung) (2 SWS) • Ausgewählte Aspekte sonderpädagogischen Handelns (2 SWS) 	
DEV 7	Einführung in die Grundlagen der Psychologie:	8 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Psychologie (2 SWS) • Entwicklungspsychologie (2 SWS) • Sozialpsychologie (2 SWS) • Pädagogische Psychologie (2 SWS) 	
DEV 8	Einführung in die Grundlagen der Soziologie:	8 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Soziologie (2 SWS) • Sozialisation (2 SWS) • Sozialstruktur (2 SWS) • Grundlagen einer speziellen Soziologie (2 SWS) 	
DEV 9	Praktikum:	2 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitveranstaltung/Supervision zum berufsbezogenen Orientierungspraktikum (vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) 	

(3) Das Hauptstudium umfaßt in der Studienrichtung »BILDUNGS- UND SOZIALWESEN« folgende Studienbereiche:

1. *Grundlagenstudium*

DEG 1	Studien in Allgemeiner Pädagogik:	16 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionen der Erziehungswissenschaft • Ideen- und Realgeschichte pädagogischer Einrichtungen • Interdisziplinäre Fragestellungen der Erziehungswissenschaft • Theorie-Praxis-Verhältnis der Erziehungswissenschaft 	
DEG 2	Studien in erziehungswissenschaftlicher Methodologie:	6 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Methodologische Spezialprobleme der Erziehungswissenschaft • Methoden erziehungswissenschaftlicher Spezialdisziplinen • Interdisziplinäre Studien 	
DEG 3	Studien in Psychologie:	8 SWS

- Angewandte Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie der Lebensphasen
- Pädagogische Psychologie
- Einführung in die Probleme der psychologischen Beratung

DEG 4	Studien in Soziologie:	8 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Soziologische Theorien • Sozialer Wandel • Soziologie der Erziehung • Soziologie der Lebensphasen 	
DEG 5	Handlungsmodalitätenbezogene Studien:	8 SWS
	<ul style="list-style-type: none"> • Studien pädagogischer Handlungsmodalitäten in den gewählten Handlungsfeldern 	
DEG 6	Praxisbezogene Studien:	4 SWS ²
	<ul style="list-style-type: none"> • Achtwöchiges Praktikum • Begleitstudien zum achtwöchigen Praktikum im ersten Handlungsfeld (vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) 	

2. Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium

Das schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium kann in den Studienschwerpunkten

- (a) Bildungswesen oder
- (b) Sozialwesen

erfolgen. Den Studienschwerpunkten sind die folgenden Handlungsfelder zugeordnet, die entweder als »Kleines Handlungsfeld« mit einem Studienumfang von 10 SWS oder als »Großes Handlungsfeld« mit einem Studienumfang von 20 SWS studiert werden können.

² Diese 4 SWS müssen im ersten Handlungsfeld belegt werden.

(aa) STUDIENSCHWERPUNKT »BILDUNGSWESEN«

Handlungsfeld DEB H1: Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorie und Geschichte der Familie, der familialen Erziehung und familienergänzenden Einrichtungen	4	4
• Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Familienbildung und familienergänzenden Einrichtungen	2	4
• Konzeptionen und Handlungsmuster im Bereich der Familienbildung, -beratung und -arbeit	4 <i>oder</i>	4
• Konzeptionen und Handlungsmuster der frühkindlichen Erziehung und Förderung unter Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens	4	4
• Spielförderung und Medien	-	4

Handlungsfeld DEB H2: Bildungsberatung und Bildungssysteme		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorien und Geschichte von Bildungssystemen und Bildungsberatung	2	4
• Organisationsformen von Bildungssystemen und Bildungsberatung	2	4
• Multikulturelle Erziehung/Bildungssysteme im Vergleich	2	4
• Methoden der Bildungsberatung	2	4
• Anwendungs- und Praxisfelder von Bildungsberatung (Praktikumsbegleitung)	2	4

Handlungsfeld DEB H3: Berufliche Bildung und Weiterbildung		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Entwicklung berufsbildungstheoretischer Grundlagen	2	4
• Konstitutions- und Institutionsformen der beruflichen Bildung	2	6
• Didaktik beruflichen Lernens	4	6
• Methodik berufspädagogischer Erkenntnisbildung	-	2
• Berufliche Sozialisation	2	2

Handlungsfeld DEB H4: Erwachsenenbildung		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Einführung in das Handlungsfeld Erwachsenenbildung	2	4
• Handlungsmodalitäten erwachsenenpädagogischer Arbeit: Planung, Durchführung und Auswertung von Bildungsmaßnahmen	4	6
• Institutionen, Organisationsmerkmale und Rechtsgrundlagen der Erwachsenenbildung	2	4
• Historische, methodologische und theoretische Zugänge zur Erwachsenenbildung	2	4
• Ansätze und methodische Realisierung von Zielgruppenarbeit	-	2

Handlungsfeld DEB H5: Organisations- und Personalentwicklung		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorien und Konzeptionen der Organisations- und Personalentwicklung	4	4
• Methoden und Verfahren der Organisations- und Personalentwicklung	4	4
• Theorien und Konzepte der Schulentwicklungsplanung	-	4
• Supervision und Rollenberatung	2 <i>oder</i>	4
• Zielgruppenarbeit - Institutionsanalyse	2	4

(bb) STUDIENSCHWERPUNKT »SOZIALWESEN«

Handlungsfeld DES H1: Soziale Arbeit und Sozialpolitik		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	2	4
• Organisation des Sozial- und Jugendhilfewesens sowie Sozial- und Jugendhilfeplanung	2	4
• Familien-, Jugend- und Sozialhilferecht	2	4
• Sozialpolitik	2	4
• Neue soziale Bewegungen	2	4

Handlungsfeld DES H2: Soziale Probleme und Randgruppenarbeit		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorie und Praxis der Jugend- und Sozialfürsorge	2	4
• Sozialpädagogische Methoden der Randgruppenarbeit	2	4
• Jugendhilfe- und Sozialplanung	2	4
• Soziale Probleme	2	4
• Randgruppenarbeit: Ziele, Formen, Methoden	2	4

Handlungsfeld DES H3: Soziale Dienste und Beratung		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorie und/oder Geschichte der Sozialpädagogik	4	8
• Organisatorische und institutionelle Bedingungen einzelner Praxisbereiche (z.B. Heim, Jugendarbeit, Familienberatung)	2	4
• Gemeinwesenarbeit	2	4
• Sozialpädagogische Beratung von Einzelnen bzw. Gruppen	2 <i>oder</i>	2
• Vermittlung von Inhalten in direkter Interaktion	2	2

Handlungsfeld DES H4: Altenarbeit		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS ³	Großes Handlungsfeld 20 SWS ⁴
• Allgemeine Grundlagen der sozialen Gerontologie	2	2
• Organisationsformen der Altenarbeit	2	2
• Grundlagen der sozialen Geragogik	2	2
• Methoden der sozialen Geragogik ⁵	2	2
• Projektstudium ⁶	-	20

³ Den Studierenden wird empfohlen, jeden Studieninhalt mit 2 SWS abzudecken. Die restlichen 2 SWS sollen nach eigener Schwerpunktsetzung gewählt werden.

⁴ Den Studierenden wird empfohlen, jeden Studieninhalt mit 2 SWS abzudecken. Die restlichen 12 SWS sollen nach eigener Schwerpunktsetzung verteilt werden.

⁵ Die Seminare zur wissenschaftlichen Begleitung des Praktikums sind dem 4. Studieninhalt »Methoden der sozialen Geragogik« zugeordnet.

⁶ Das Studium des Handlungsfeldes Altenarbeit kann für Studierende, die es als Großes Handlungsfeld studieren, auch in Form eines Projektstudiums angeboten werden. Durch Teilnahme am Projekt erwirbt der Studierende einen Leistungsnachweis.

Handlungsfeld DES H5: Freizeit- und Kulturarbeit		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Grundlagen (Theorie und Geschichte) der Freizeit- und Kulturarbeit	4	6
• Organisation der Freizeit- und Kulturarbeit	2	2
• Freizeitverhalten und kulturelle Praxis von Zielgruppen	2	4
• Didaktik der Freizeitpädagogik und Kulturarbeit	2	4
	<i>oder</i>	
• Handlungskompetenzen im Bereich Freizeit- und Kulturarbeit	2	4

Handlungsfeld DES H6: Frauenstudien		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 10 SWS	Großes Handlungsfeld 20 SWS
• Theorien und Methodologie der Frauenforschung	2	6
• Institutionen und Praxisfelder der Frauenarbeit und Frauenforschung	2	2
• Handlungsmodalitäten der Frauen-(Mädchen-)arbeit und -bildung	2	4
• Weiblicher Lebenszusammenhang und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	2	4
• Ideen- und Realgeschichte der Mädchen- und Frauenbildung	2	4

(4) Das Hauptstudium umfaßt in der Studienrichtung »SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION« folgende Studienbereiche:

1. *Grundlagenstudium*

- | | | |
|-------|--|-------|
| DSG 1 | <p>Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung Bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pädiatrie (2 SWS) • Einführung in die Geriatrie (2 SWS) • Medizin der gewählten Zielgruppe(n) (2 SWS) | 6 SWS |
| DSG 2 | <p>Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderten- und Sozialrecht (2 SWS) • Institutionen, Verbände und Selbsthilfegruppen im Behindertenbereich (2 SWS) • Aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen im Behindertenbereich (2 SWS) | 6 SWS |
| DSG 3 | <p>Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Fördermaßnahmen (wahlweise: Berufsbildung und Umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen, Kunsttherapie, Musiktherapie, psychomotorische Übungsbehandlung, psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen, Sprachtherapie) (2 SWS) • Spieltherapie (2 SWS) | 4 SWS |
| DSG 4 | <p>Allgemeine Behindertenpädagogik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der Behindertenpädagogik (2 SWS) • Geschichte der Sonderpädagogik/Vergleichende Sonderpädagogik (2 SWS) | 4 SWS |
| DSG 5 | <p>Sonderpädagogische Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Sonderpädagogische Psychologie (2 SWS) • Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitspsychologie bei Behinderten (2 SWS) • Sonderpädagogisch-psychologische Diagnostik (2 SWS) • Therapeutische und rehabilitative Interventionen (2 SWS) | 8 SWS |
| DSG 6 | <p>Sonderpädagogische Soziologie:</p> | 8 SWS |

- Einführung in die Sonderpädagogische Soziologie (2 SWS)
- Behinderung und Gesellschaft (2 SWS)
- Soziale Lage, Krankheit und Behinderung (2 SWS)
- Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder: Spezielle soziologische Probleme (2 SWS)
oder
 Behinderte und von Behinderung bedrohte Jugendliche und Erwachsene: Spezielle soziologische Probleme (2 SWS)

2. Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium

Das schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium kann in den Studienschwerpunkten

- (a) Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder oder
- (b) Bildung und Rehabilitation im Jugend- und Erwachsenenalter

erfolgen. Den Studienschwerpunkten sind die folgenden Handlungsfelder zugeordnet, die entweder als »Kleines Handlungsfeld« mit einem Studienumfang von 12 SWS oder als »Großes Handlungsfeld« mit einem Studienumfang von 24 SWS studiert werden können.

(aa) STUDIENSCHWERPUNKT »FÖRDERUNG BEHINDERTER UND VON BEHINDERUNG BEDROHTER KINDER«

Handlungsfeld DSK 1: Sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Kinder		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sehgeschädigten Kindern	4	6
• Bedingungen und Möglichkeiten der Forderung und Rehabilitation von sehgeschädigten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	4	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozeß sehgeschädigter Kinder beteiligten Personen und Institutionen	4	4
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe sehgeschädigter Kinder	-	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSK Z 2: Geistigbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von geistig-behinderten und lernbeeinträchtigtigen Kindern	2 - 4	6 - 8
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von geistigbehinderten und lernbeeinträchtigtigen Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	2 - 4	4 - 6
• Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozeß geistigbehinderter und lernbeeinträchtigtiger Kinder beteiligten Personen und Institutionen	4	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe geistigbehinderter und lernbeeinträchtigtiger Kinder	2	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSK Z 3: Körperbehinderte Kinder		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von körper-behinderten Kindern	4	4 - 6
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von körperbehinderten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebens-bereichen	4	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozeß körperbehinderter Kinder beteiligten Personen und Institutionen	2	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe körperbehinderter Kinder	2	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DKS Z 4: Psychosozial gestorte Kinder		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Groes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von psychosozial gestorten Kindern	2	2 - 4
• Bedingungen und Moglichkeiten der Forderung und Rehabilitation von psychosozial gestorten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	4 - 6	8 - 10
• Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsproze psychosozial gestorter Kinder beteiligten Personen und Institutionen	2 - 4	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe psychosozial gestorter Kinder	2	4 - 6
• Praktikum (einschlielich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSK Z 5: Sprach-, sprech- und redegestorte Kinder		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Groes Handlungsfeld 24 SWS ⁷
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestorten Kindern (einschlielich Systematik 1+2)	2	4 - 6
• Bedingungen und Moglichkeiten der Forderung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestorten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen (einschlielich Phonetik 1+2)	6	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsproze sprach-, sprech- und redegestorter Kinder beteiligten Personen und Institutionen	4	4
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe sprach-, sprech- und redegestorter Kinder (einschlielich physikal. Grundlagen)	-	4 - 6
• Praktikum (einschlielich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

⁷ Wird DSK Z5 als »Groes Handlungsfeld« studiert, mu vor Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen besttigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

Handlungsfeld DSK F 1: Bewegungserziehung⁸		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlagen der Motopädagogik/Mototherapie	4	-
• Konzeptionen und Methoden der Motopädagogik/Mototherapie bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern	4	-
• Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis	4	-

Handlungsfeld DSK F 2: Kunsttherapie		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS ⁹	Großes Handlungsfeld 24 SWS ¹⁰
• Theorie der Kunsttherapie		
a) Kunsttherapeutische Konzeptionen und Methoden	2	2
b) Gestalterisch-kreative Ausdrucksformen von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern	2	2
c) Bildende Kunst und kreatives Handeln in ihrer Bedeutung für die Kunsttherapie	-	2
• Künstlerische Praxis in der Kunsttherapie	8	16
a) Grafik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
b) Malerei als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
c) Plastik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
d) Visuelle Medien als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung; Anlage 1)	-	2

⁸ Kann nur als »Kleines Handlungsfeld« studiert werden.

⁹ Wird DSK F2 als »Kleines Handlungsfeld« studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik und Malerei der Plastik mit 4 SWS zu studieren und zwei weitere kunsttherapeutische Arbeitsfelder nach freier Wahl mit jeweils 2 SWS.

¹⁰ Wird DSK F2 als »Großes Handlungsfeld« studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 8 SWS zu studieren und ein weiteres kunsttherapeutisches Arbeitsfeld nach freier Wahl mit 4 SWS. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuß eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

Handlungsfeld DSK F 3: Musiktherapie und Rhythmik		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Theorie		
a) Musikpsychologie	2	2
b) Musiktherapeutische Konzeptionen und Modelle	2	2
c) Musiktherapeutische Analyse und Fallbeispiele	-	2
d) Musikalische Sozialisation und Musikrepertoire	-	2
• Praxis		
a) Instrumentale und vokale Improvisation	4	4 - 6
b) Musik und Bewegung	2	4 - 6
c) Musikinstrumente und ihr Einsatz in der Therapie	2	2
d) Ensemblespiel/Ensembleleitung, Liedbegleitung/Arrangement	-	2
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSK F 4: Psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Einführung in die Theorie der Psycho- und Verhaltenstherapie	2	2 - 4
• Konzeptionen und Methoden der psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierten Interventionen bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern	6 - 8	12-16
• Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis	2 - 4	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSK F 5: Sprachtherapie		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Einführung in die Sprachtherapie (einschließlich Systematik 1+2)	2	4 - 6
• Konzeptionen und Methoden der Sprachtherapie bei Kindern (einschließlich Phonetik 1+2)	4 - 6	6 - 8
• Praxis der Sprachtherapie bei Kindern (einschließlich physikal. Grundlagen)	4 - 6	8 - 10
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

(bb) »STUDIENSCHWERPUNKT »BILDUNG UND REHABILITATION BEHINDERTER IM JUGEND- UND ERWACHSENENALTER«

Handlungsfeld DSE Z 1: Sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Jugendliche und Erwachsene		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen	4	6
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen	4	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozeß von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen	4	4
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe sehgeschädigte Jugendliche und Erwachsene	-	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE Z 2: Geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen	2 - 4	6 - 8
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	4	4 - 6
• Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozeß von geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen	2	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene	2 - 4	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage !)	-	2

Handlungsfeld DSE Z 3: Körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen	4	4 - 6
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	4	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozeß von körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen	2	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene	2	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE Z 4: Psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen	2	2 - 4
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen	4 - 6	8 - 10
• Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozeß von psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen	2 - 4	4 - 6
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene	2	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE Z 5: Sprach-, sprech- und redegestörte Jugendliche und Erwachsene		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS ¹¹
• Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich Systematik 1+2)	2	4 - 6
• Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen (einschließlich Phonetik 1+2)	6	6 - 8
• Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozeß von sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen	4	4
• Spezielle Aspekte der Zielgruppe sprach-, sprech- und redegestörte Jugendliche und Erwachsene (einschließlich physikal. Grundlagen)	-	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE F 1: Berufsausbildung und -umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlagen der beruflichen Bildung und Rehabilitation von behinderten und benachteiligten Jugendlichen und Erwachsenen	2	4
• Didaktik und Methodik der beruflichen Bildung und Rehabilitation behinderter und benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener	4	4 - 6
• Institutionen und Formen der beruflichen Bildung und Rehabilitation behinderter und benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener	2	4
• Forschungsaspekte der beruflichen Bildung und Rehabilitation Behinderter und Benachteiligter	-	2 - 4
• Spezielle Konzeptionen und alternative Ansätze der beruflichen Bildung und Rehabilitation Behinderter und Benachteiligter	4	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

¹¹ Wird DSE Z 5 als »Großes Handlungsfeld« studiert, muß vor dem Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bestätigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

Handlungsfeld DSE F 2: Kunsttherapie		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS ¹²	Großes Handlungsfeld 24 SWS ¹³
• Theorie der Kunsttherapie		
a) Kunsttherapeutische Konzeptionen und Methoden	2	2
b) Gestalterisch-kreative Ausdrucksformen Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter		2
c) Bildende Kunst und kreatives Handeln und ihre Bedeutung für die Kunsttherapie	2	2
• Künstlerische Praxis in der Kunsttherapie	8	16
a) Grafik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
b) Malerei als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
c) Plastik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld		
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE F 3: Musiktherapie		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Theorie		
a) Musikpsychologie	2	2
b) Musiktherapeutische Konzeptionen und Modelle	2	2
c) Musiktherapeutische Analyse und Fallbeispiele	-	2
d) Musikalische Sozialisation und Musikrepertoire	-	2
• Praxis		
a) Instrumentale und vokale Improvisation	4	4 - 6
b) Musik und Bewegung	2	4 - 6
c) Musikinstrumente und ihr Einsatz in der Therapie	2	2
d) Ensemblespiel/Ensembleleitung, Liedbegleitung/Arrangement	-	2
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

¹² Wird DSE F2 als »Kleines Handlungsfeld« studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 4 SWS zu studieren und zwei weitere kunsttherapeutische Arbeitsfelder nach freier Wahl mit jeweils 2 SWS. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuß eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

¹³ Wird DSE F2 als »Großes Handlungsfeld« studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 8 SWS zu studieren und ein weiteres kunsttherapeutisches Arbeitsfeld nach freier Wahl mit 4 SWS. Die zwei verbleibenden kunsttherapeutischen Arbeitsfelder sind mit je 2 SWS zu studieren. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuß eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

Handlungsfeld DSE F 4: Psychomotorische Übungsbehandlung¹⁴		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Grundlagen der Motopädagogik/Mototherapie	4	-
• Konzeptionen und Methoden der Motopädagogik/Mototherapie bei behinderten Jugendlichen und Erwachsenen	4	-
• Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis	4	-

Handlungsfeld DSE F 5: Psycho- und verhaltenstherapeutisch-orientierte Interventionen		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS
• Einführung in die Theorie der Psycho- und Verhaltenstherapie	2	2 - 4
• Konzeptionen und Methoden der psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierten Interventionen bei Behinderten im Jugend- und Erwachsenenalter	6 - 8	12-14
• Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis	2 - 4	4 - 6
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

Handlungsfeld DSE F 6: Sprachtherapie		
Inhalte	Kleines Handlungsfeld 12 SWS	Großes Handlungsfeld 24 SWS ¹⁵
• Einführung in die Sprachtherapie (einschließlich Systematik 1 + 2)	2	4 - 6
• Konzeptionen und Methoden der Sprachtherapie bei Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich Phonetik 1 + 2)	4 - 6	6 - 8
• Praxis der Sprachtherapie bei Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich physikal. Grundlagen)	4 - 6	8 - 10
• Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1)	-	2

(5) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Studienbereichen zu erbringenden Leistungsnachweise sind in § 9 Abs. 5 dieser Ordnung aufgelistet.

¹⁴ Kann nur als »Kleines Handlungsfeld« studiert werden.

¹⁵ Wird DSE F6 als »Großes Handlungsfeld« studiert, muß vor Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bestätigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

§ 8

LEHRVERANSTALTUNGSARTEN/VERMITTLUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Praktika
- Exkursionen
- Projekte
- Kolloquien
- Arbeitsgemeinschaften

(2) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und können durch andere Veranstaltungen (z.B. Übungen und Arbeitsgemeinschaften) ergänzt werden.

(3) *Übungen* sind ergänzende Veranstaltungen, in denen die Studierenden in angeleiteter Eigentätigkeit (Einzel-, Partner- Gruppenarbeit) Erlerntes praktisch anwenden.

(4) *Seminare* dienen der vertieften und kritischen Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Methodisch können sie bezogen auf die Darbietung des Stoffes (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage usw.) wie auch bezogen auf die Erarbeitungsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) unterschiedlich angelegt sein. Seminare werden auch als Kompaktveranstaltungen angeboten. Sie können im Verzeichnis als für das Grundstudium (Proseminar) wie für das Hauptstudium (Haupt- bzw. Oberseminar) geeignet ausgewiesen werden.

(5) *Praktika* vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufspraktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und angeleitetes Berufshandeln. Sie sollen die zukünftige berufliche Handlungskompetenz des Pädagogen vorbereiten und können in verschiedenen Organisationsformen (z.B. studienbegleitende Praktika, Blockpraktika, Praxis-Theorie-Seminare) angeboten werden.

(6) *Exkursionen* sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(7) *Projekte* umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaften. Sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

(8) *Kolloquien* dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie werden fachspezifisch und studienbereichs- bzw. teilgebietsbezogen angeboten.

(9) *Arbeitsgemeinschaften* dienen im Rahmen einer offeneren didaktischen Planung der Erarbeitung besonderer, thematisch eingegrenzter Fragestellungen.

§ 9

LEISTUNGSNACHWEISE UND IHRE ERBRINGUNGSFORMEN

(1) Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. im Grundstudium je ein Leistungsnachweis in
 - Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
 - Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
 - Einfuhrung in die Grundlagen der Psychologie oder Einfuhrung in die Grundlagen der Soziologie (wahlweise)
 - Einfuhrung in die Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens oder Einfuhrung in die Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation (wahlweise)
2. im Hauptstudium der Studienrichtung »Bildungs- und Sozialwesen« je ein Leistungsnachweis in
 - Allgemeiner Padagogik
 - Erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Methodologie
 - Handlungsmodalitaten Unterrichten, Beraten, Organisieren
 - Psychologie oder Soziologie (wahlweise)
 - dem 1. gewahlten Handlungsfeld
 - dem 2. gewahlten Handlungsfeld
3. im Hauptstudium der Studienrichtung »Sondererziehung und Rehabilitation« je ein Leistungsnachweis in
 - Einfuhrung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung Bedrohter unter besonderer Beruckichtigung medizinischer Aspekte oder Einfuhrung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation (wahlweise)
 - Einfuhrung in sonderpadagogische Forder- und Rehabilitationsmanahmen oder Allgemeine Behinderertenpadagogik (wahlweise)
 - Sonderpadagogische Psychologie
 - Sonderpadagogische Soziologie

- dem 1. gewählten Handlungsfeld
- dem 2. gewählten Handlungsfeld
- dem 3. gewählten Handlungsfeld

(2) Der Erwerb eines Leistungsnachweises ist in der Regel an das Studium zweier zugeordneter Lehrveranstaltungen gebunden. Dies gilt für alle Studienabschnitte, Studienbereiche und Studienrichtungen.

(3) Erworben wird der Leistungsnachweis durch die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen. In einer dieser beiden Lehrveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen und die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen. Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis müssen mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen.

(4) Für die Erbringung der Leistungsnachweise können sowohl schriftliche wie mündliche Formen vorgesehen werden, die von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen sind. In den Handlungsfeldern Kunsttherapie und Musiktherapie können die Leistungsnachweise auch in Form künstlerisch-kreativer Arbeiten erbracht werden.

(5) Ein Leistungsnachweis im Studiengebiet »Methodologie und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft« kann nur erworben werden, wenn mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einer empirisch-methodischen Veranstaltung nachgewiesen wird.

§ 10

PRAKTIKA

(1) Berufspraktika sind integrierter Bestandteil des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft.

(2) Im Grundstudium ist ein zwölfwöchiges berufsbezogenes Praktikum abzuleisten, das der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung der Studienrichtungs- und Studienschwerpunktwahl nach Abschluß des Grundstudiums dient. Im Hauptstudium ist ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum im ersten gewählten Handlungsfeld von mindestens acht Wochen zu absolvieren, das theoretische und praktische Aspekte pädagogischen Handelns integriert und exemplarisch studierbar macht.

(3) Die Ableistung der Praktika ist als Blockpraktikum (5 Arbeitstage/Woche über 8 Wochen) oder in studienbegleitenden Form (1 Arbeitstag/Woche über 40 Wochen) möglich.

(4) Zum berufsbezogenen Orientierungspraktikum im Grundstudium wird eine Begleitveranstaltung angeboten, deren Besuch empfohlen wird. Die Begleitveranstaltung zum Praktikum im

Hauptstudium ist eine Pflichtlehrveranstaltung, in deren Rahmen die handlungsfeld-bezogene Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden erfolgt.

(5) Bei der organisatorischen Durchführung der Praktika werden die Studierenden durch das Praktikumsbüro unterstützt. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die dieser Studienordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 11

DIPLOM - VORPRÜFUNG

Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im dritten Studiensemester mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung (vgl. §§ 9 -16 DPO).

§ 12

DIPLOMPRÜFUNG

Die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten Studiensemester mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung (vgl. §§ 17-24 DPO).

§ 13

ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester sind in § 7 DPO geregelt.

§ 14

STUDIENPLAN

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist als Anlage ein Studienplan beigefügt. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft und gibt deren Anzahl und Umfang der Semesterwochenstunden an.

§ 15

STUDIENBERATUNG

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie kann sich bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch auf eine psychologische Beratung beziehen (vgl. § 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist Aufgabe der Fachbereiche 'Erziehungswissenschaften und Biologie', 'Sondererziehung und Rehabilitation' sowie 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie'. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die von den Fachbereichen benannten Studienfachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 16

PROMOTION

Nach Abschluß des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regeln die Promotionsordnungen der Universität Dortmund für die Fachbereiche 'Erziehungswissenschaften und Biologie', 'Sondererziehung und Rehabilitation' sowie 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie' in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 17

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche
Erziehungswissenschaften und Biologie vom 17.01.1990
Sondererziehung und Rehabilitation vom 13.09.1989 und
Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 18.10.1989
sowie des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 16.09.1993

Dortmund, den 25.11.1993

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling

Anlage 1

**PRAKTIKUMSORDNUNG
IM DIPLOMSTUDIENGANG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (Amtliche Mitteilung Nr. 3/88 vom 29. Januar 1988), geändert durch Satzung vom 22. Juli 1988 (Amtliche Mitteilung Nr. 15/88 vom 29. Oktober 1988) hat die Universität Dortmund folgende Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Umfang und Anerkennung
- § 4 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 5 Durchführung und Bericht
- § 6 Organisation

§ 1

Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft sind Pflichtbestandteile dieses Studiengangs. Gefordert werden ein Orientierungspraktikum im Grundstudium sowie ein handlungsfeldbezogenes Praktikum im Hauptstudium. Die Praktika sind in den, den Handlungsfeldern entsprechenden Praxisbereichen bzw. Institutionen zu absolvieren.

§ 2

Zielsetzung

Das Praktikum im Grundstudium (Orientierungspraktikum) verfolgt den Zweck, in einem pädagogischen Arbeitsfeld nach Wahl der Studierenden erste Erfahrungen und konkrete Handlungsanschauungen zu vermitteln, um so den Aufbau praxisbewußter wissenschaftlicher Kenntnisse und studienleitender Qualifikationsvorstellungen zu unterstützen. Es dient daneben dem Erwerb reflektierter Entscheidungskriterien für die Wahl berufsbezogener Studienrichtungen bzw. Handlungsfelder, nicht hingegen der unmittelbaren Vorbereitung für eine spätere Berufstätigkeit.

Das Praktikum im Hauptstudium soll die während des Studiums erworbenen wissenschaftlichen Einsichten und pädagogischen Kompetenzmerkmale handlungsfeldbezogen ausdifferenzieren, erproben und ihre praktische Anwendung in beruflichen Arbeitszusammenhängen vorbereiten helfen. Dieses Praktikum ist in dem gewählten ersten Handlungsfeld abzuleisten.

§ 3

Umfang und Anerkennung

Die Ableistung des 12-wöchigen Orientierungspraktikums im Grundstudium und des 8-wöchigen handlungsfeldbezogenen Praktikums im Hauptstudium sind in einem Veranstaltungsspektrum entweder als Block (Grundstudium: 12 x 5 Tage pro Woche; Hauptstudium: 8 x 5 Tage pro Woche) oder in studienbegleitender Form (Grundstudium: 60 x 1 Arbeitstag pro Woche; Hauptstudium: 40 x 1 Arbeitstag pro Woche) möglich. Die jeweils konkret handlungsfeldbezogene Ausgestaltung des Praktikums erfolgt in diesem Rahmen in Absprache mit dem/der zuständigen Lehrenden.

Das Praktikum im Grundstudium kann frühestens nach Abschluß des ersten Studienseesters durchgeführt werden. Das Praktikum im Hauptstudium kann frühestens nach Abschluß des ersten Semesters im Hauptstudium begonnen werden. Es soll vor Beginn des letzten Studienseesters abgeschlossen werden.

Vor dem Studium geleistete Praktika können auf Antrag bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Praktikumszeit durch den Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Dieses gilt für beide Studienabschnitte. Berufliche Tätigkeit im 1. Handlungsfeld werden in vollem Umfang anerkannt. Auf die Erstellung des Praktikumsberichtes wird in diesem Fall verzichtet.

Die Anerkennung des Praktikums im Grundstudium erfolgt durch die Vorlage folgender Nachweise beim Praktikumsbüro:

- Nachweis über Art und Umfang des Praktikums durch die Praktikumsstelle
- Vorlage des Praktikumsberichtes.

Für die Anerkennung des Praktikums im Hauptstudium ist dem Praktikumsbüro zusätzlich der Nachweis der Anerkennung des Praktikumsberichtes durch den/die zuständig Lehrende/n vorzulegen. Die Ableistung des Praktikums im Ausland ist möglich. Über die spezifischen Bedingungen ist Einvernehmen mit dem/der zuständig Lehrenden und dem Praktikumsbüro vorab herzustellen.

§ 4

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

Zum Praktikum im Grundstudium sollte eine praktikumsbezogene Lehrveranstaltung besucht werden. Für die Gestaltung dieser praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung werden die folgenden Anregungen gegeben: Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Erwartungen und Fragen an pädagogische Praxis zu reflektieren, zu klären und zu spezifizieren, um - statt zufälliger Eindrücke und Erlebnisse - systematische Erfahrungen zu ermöglichen, die sich erkenntnisleitend auf den weiteren Studienverlauf auswirken.

Thematisch erscheinen dafür insbesondere zwei Lehrveranstaltungstypen geeignet, die gesondert ausgewiesen werden:

- a) Lehrveranstaltungen, die die Differenzierung pädagogischen Handelns in den Mittelpunkt rücken und pädagogische Praxis, vor allem unter institutionellen und funktionellen Gesichtspunkten, zu erschließen erlauben. Didaktischer Ausgangspunkt solcher Veranstaltungen könnte eine Bestandsaufnahme pädagogischer Handlungsfelder in der Gegenwart sein, die den Studierenden erlaubt, ihre Berufsvorstellung zu erweitern und kritisch zu ermessen.
- b) Veranstaltungen, die auf solche Aspekte pädagogischen Denkens und Handelns bezogen sind, wie sie in allen oder zumindest in mehreren Praxisbereichen bedeutsam sind, z. B.: Pädagogische Aufgabenstellungen angesichts begünstigender und behindernder Sozialisationsbedingungen, Beratung als Element pädagogischen Umgangs, pädagogische Funktion des Spiels.

Zum Praktikum im Hauptstudium ist eine begleitende Lehrveranstaltung zu besuchen. Die Vorbereitungsveranstaltungen sind handlungsfeldbezogen. Sie dienen handlungsfeldspezifischen Gesichtspunkten und Fragestellungen der Erziehungswissenschaft, die geeignet sind, die Erfahrungen zu ordnen und auf besondere Problemstellungen zuzuspitzen. Sie sollen auf Anleitung, Begleitung und Reflexion (Supervision) der im Praktikum entstehenden Probleme bezogen sein.

§ 5

Durchführung und Bericht

Die Studierenden im Grundstudium suchen sich über Vermittlung und Hilfe durch die im Diplomstudiengang Lehrenden bzw. in Abstimmung mit dem Praktikumsbüro eine Praktikumsstelle (ein Rechtsanspruch auf Vermittlung besteht nicht). Die Praktikumsstelle muß über eine qualifizierte Person verfügen, der eine fachkompetente Betreuung des Praktikums gewährleisten kann.

Vor Antritt des Praktikums fertigen die Studierenden eine kurze Planungsskizze an (in der Regel eine Seite), in der sie Erwartungen, zentrale Aspekte ihrer Aufmerksamkeit und Fragestellungen festhalten, die ihr Praktikum anleiten und auf die hin sie ihre Erfahrungen überprüfen können. Die Planungsskizze wird einer/einem der im Diplomstudiengang Lehrenden vorgelegt, mit diesen erörtert und mit Datum gezeichnet.

Über das Praktikum ist im Zusammenhang mit der begleitenden Veranstaltung ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser sollte sich im Rahmen von ca. 15-20 Seiten bewegen. Der Bericht sollte mit dem/der Lehrenden, mit dem/der die Studierenden im Zuge der begleitenden Veranstaltung oder der Planungsskizze Kontakt aufgenommen hatten, durchgesprochen werden.

Der Praktikumsbericht muß folgende Punkte berücksichtigen:

- (1) Angabe der Institution, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu beachten, d. h. Ziel und Aufgaben (mit Bezug auf Gesetzesgrundlagen, Verordnungen, Satzungen usw.)
 - Aufbau und Struktur (ggf. mit Bezug auf Organisationsschemata, Geschäftsverteilungspläne usw.)
 - Personal (Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter im unmittelbaren Beziehungsfeld der Praktikanten)
 - Finanzierung (ggf. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen)
- (2) Angaben über die eigene Tätigkeit (persönliche Arbeitsbedingungen, d. h. zeitlicher und örtlicher Rahmen, Klientel, Mitarbeiter, ggf. institutionsspezifische pädagogische Vorgaben und Praktiken)
- (3) Theoriebezogene Reflexion der eigenen Tätigkeit unter Berücksichtigung der in der Planungsskizze festgehaltenen Intentionen.

Die Studierenden im Hauptstudium suchen sich in Eigeninitiative oder durch die jeweiligen Lehrenden (ggf. auch über das Praktikumsbüro) eine ihrem Handlungsfeld zuzuordnende Praktikumsstelle. Die Praktikumsstelle muß über mindestens eine für das Handlungsfeld qualifizierte Person verfügen.

Die personelle Zuordnung von Lehrenden (Ansprechpartner) fur das gewahlte Handlungsfeld wird von den jeweiligen Fachbereichen ('Erziehungswissenschaften und Biologie', 'Sondererziehung und Rehabilitation' sowie 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie') durch Aushang beim Praktikumsburo bekanntgegeben.

§ 6

Organisation

Zustandig fur die organisatorische Abwicklung der Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist der Fachbereich 'Erziehungswissenschaften und Biologie' in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten der Fachbereiche 'Sondererziehung und Rehabilitation' und 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie'.

Das Praktikumsburo als eine Betriebseinheit des Fachbereichs 'Erziehungswissenschaften und Biologie' koordiniert die Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft. Zu seinen Aufgaben gehoren insbesondere:

- Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplatzen
- Beratung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen
- Bestatigung der Studiennachweise uber Praktika
- Anrechnung von Studienleistungen nach Magabe dieser Praktikumsordnung durch den Prufungsausschu (§ 5 DPO), in Abstimmung mit dem Leiter des Praktikumsburos.

Bei den zustandigen Instituten bzw. Lehrstuhlen in den angegebenen Fachbereichen konnen Auskunfte uber das (handlungsfeldbezogene) Praktikum eingeholt werden:

BILDUNGSWESEN

- | | |
|---|----------------|
| • Familienbildung und familienerganzende Einrichtungen | FB 12 |
| • Bildungsberatung und Bildungssysteme | FB 12 |
| • Berufliche Bildung und Weiterbildung | FB 12 |
| • Erwachsenenbildung | FB 12 |
| • Organisations- und Personalentwicklung | FB 12 u. FB 14 |

SOZIALWESEN

- | | |
|--|----------------|
| • Soziale Arbeit und Sozialpolitik | FB 12 u. FB 14 |
| • Soziale Probleme und Randgruppenarbeit | FB 12 u. FB 14 |
| • Soziale Dienste und Beratung | FB 12 |
| • Altenarbeit | FB 14 |
| • Freizeit- und Kulturarbeit | FB 12 u. FB 14 |
| • Frauenstudien | FB 14 u. FB 12 |

Anlage 2

STUDIENPLAN

Der folgende Studienplan stellt ein Modell für einen möglichen Aufbau des Studiums dar und ist als Hilfe für eine individuelle Gestaltung gedacht.

Das Studium umfaßt nach Studienordnung (§ 4) 8 Semester mit einem Gesamtumfang von 164 SWS. Da die Anmeldung zur Diplomprüfung in der Regel im 7. Semester erfolgen soll (§ 12,1), stehen als Studienzzeit nur 7 Semester zur Verfügung. Daher basieren die folgenden angegebenen Zahlen für das Grundstudium auf 3, für das Hauptstudium auf 4 Semestern.

I. Grundstudium

Das Grundstudium ist für alle Studierenden gleich, eine Differenzierung nach Studienrichtungen findet im Hauptstudium statt.¹⁶

Semester	DEV 1	DEV 2	DEV 3	DEV 4	DEV 5	DEV 6	DEV 7	DEV 8	DEV 9	Summe
1.	2 SWS	-	4 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	4 SWS	-	20 SWS
2.	2 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	-	20 SWS
3.	-	2 SWS	4 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	20 SWS
Summe	4 SWS	4 SWS	12 SWS	6 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	2 SWS	20 SWS
Studienanforderungen	-	1 LNW	1 LNW	-	1 LNW	1 LNW	1 LNW	Praktikum		
Prüfungen	-	-	mdl. Prüfung	Klausur	mdl. Prüfung	Klausur	-			

¹⁶ SWS = Semesterwochenstunde; DEV = siehe § 7; LNW Leistungsnachweis; HF Handlungsfeld

II. Hauptstudium¹⁷

II.1 Studienrichtung »BILDUNGS- UND SOZIALWESEN«

Grundlagenstudium

Semester	DEG 1	DEG 2	DEG 3	DEG 4	DEG 5	DEG 6	Summe
4.	4 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	-	12 SWS
5.	4 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	(2 SWS)	12 SWS
6.	4 SWS	-	2 SWS	2 SWS	2 SWS	(2 SWS)	10 SWS
7.	4 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	-	12 SWS
Summe	16 SWS	6 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	(4 SWS) ¹⁸	46 SWS
Studienanforderungen	1 LNW	1 LNW.		1 LNW	1 LNW		
Prüfungen	Klausur		Klausur				

Praktikum im 1. Handlungsfeld

Wahlpflichtstudium (Beispiel)

Semester	Übertragung Grundlagen	1. HF DES H3	2. HF DES H1	3. HF DES H2	4. HF DEB H4	Summe
4.	12 SWS	4 SWS	4 SWS	2 SWS	2 SWS	24 SWS
5.	12 SWS	4 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	24 SWS
6.	10 SWS	6 SWS	2 SWS	2 SWS	4 SWS	24 SWS
7.	12 SWS	6 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	24 SWS
Summe	46 SWS	20 SWS	10 SWS	10 SWS	10 SWS	96 SWS
Studienanforderungen		1 LNW	1 LNW			
Prüfungen		mdl. Prüfung	mdl. Prüfung	mdl. Prüfung	mdl. Prüfung	
8. Semester	Diplomarbeit					

¹⁷ Darüber hinaus sind nach Wahl weitere 8 SWS nachzuweisen. Dies gilt für alle Studienrichtungen.

¹⁸ Diese 4 SWS müssen im ersten Handlungsfeld belegt werden.

II.2 Studienrichtung »SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION«

Grundlagenstudium

Semester	DSG 1	DSG 2	DSG 3	DSG 4	DSG 5	DSG 6	Summe
4.	-	-	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	8 SWS
5.	2 SWS	2 SWS	2 SWS	-	2 SWS	2 SWS	10 SWS
6.	2 SWS	2 SWS	-	-	2 SWS	2 SWS	8 SWS
7.	2 SWS	2 SWS	-	2 SWS	2 SWS	2 SWS	10 SWS
Summe	6 SWS	6 SWS	4 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	36 SWS
Studienanforderungen	1 LNW		1 LNW		1 LNW	1 LNW	
Prüfungen					mdl. Prüfung	Klausur	

Praktikum im 1. Handlungsfeld

Wahlpflichtstudium (Beispiel)

Semester	Übertrag Grundlagen	1. HF DSK Z2	2. HF DSK F2	3. HF DSK F4	4. HF DSK F1	Summe
4.	8 SWS	6 SWS	4 SWS	2 SWS	4 SWS	24 SWS
5.	10 SWS	6 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	24 SWS
6.	8 SWS	6 SWS	4 SWS	2 SWS	4 SWS	24 SWS
7.	10 SWS	6 SWS	2 SWS	4 SWS	2 SWS	24 SWS
Summe	36 SWS	24 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS	36 SWS
		LNW	LNW	LNW		
Prüfungen		mdl. Prüfung	mdl. Prüfung	mdl. Prüfung	Klausur	
8. Semester	Diplomarbeit					